

Individuelle Leistungsvereinbarung

für
Schulbegleitung
mit den
Leistungserbringern

Leistungserbringer	Träger
Name <input style="width: 90%;" type="text"/>	Name <input style="width: 90%;" type="text"/>
Straße <input style="width: 90%;" type="text"/>	Straße <input style="width: 90%;" type="text"/>
PLZ / Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>	PLZ / Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>
Landkreis <input style="width: 90%;" type="text"/>	Landkreis <input style="width: 90%;" type="text"/>
Telefon <input style="width: 90%;" type="text"/>	Telefon <input style="width: 90%;" type="text"/>
Fax <input style="width: 90%;" type="text"/>	Fax <input style="width: 90%;" type="text"/>
E-Mail <input style="width: 90%;" type="text"/>	E-Mail <input style="width: 90%;" type="text"/>
Leitung <input style="width: 90%;" type="text"/>	Rechtsform <input style="width: 90%;" type="text"/>
Ansprechpartner <input style="width: 90%;" type="text"/>	Ansprechpartner <input style="width: 90%;" type="text"/>

Spitzenverband / Trägervereinigung

Status

- freigemeinnützig
- öffentlich-rechtlich
- privat-gewerblich

Nachrichtliche Darstellung des Leitbildes des Leistungserbringers (ggf. Anlage)

Bankverbindung:

IBAN

BIC

Bankname

Kontoinhaber

1. Gegenstand, Aufgabe und rechtliche Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialleistung sicherzustellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Aufgabe von Schulbegleitung ist es, wesentlich geistig, körperlich oder mehrfach behinderten und von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Hilfe zur angemessenen Schulbildung den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern und ganz allgemein Eingliederung in den Schulalltag zu ermöglichen.

Schulbegleitung trägt dazu bei, die erforderliche Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Eingliederungshilfebedarf begründet, zu gewähren. Hierbei zielt die Leistung insbesondere darauf ab, dass durch angemessene und notwendige Begleitung die Leistungsberechtigten am Unterricht teilnehmen, schulische Anforderungen bewältigen und sich in den Klassenverband integrieren können. Dadurch soll Krisen vorgebeugt und eine größtmögliche Selbstständigkeit der Leistungsberechtigten erreicht werden.

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist deshalb alleinige Aufgabe der Lehrkräfte bzw. der MSD- Lehrkräfte der Schule.

Wesentliche rechtliche Grundlage

- Sozialgesetzbuch - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

2. Zielgruppe

2.1. Personenkreis

Ausführliche Informationen insbes. zum betreuten Personenkreis ggf. Behinderungsart(en), ggf. Auswirkungen und Ausprägungen der Behinderungen, ggf. Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung, Altersgruppen, Geschlecht, Notwendigkeit der Leistung, ggf. Pflegestufe.

Eine Schulbegleitung erhalten Kinder, die eine schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen und Schüler, die aufgrund der Ausprägung ihrer Behinderung nur mit einer Begleitperson ihr Recht auf Beschulung in einer öffentlichen oder staatlich anerkannten oder genehmigten Schule wahrnehmen können und bei denen durch diese Maßnahme die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden.

Ggf. weitere Beschreibung

2.2. Ausschlusskriterien

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhalten folgende Personengruppen keine Schulbegleitung:

- Schüler bei denen die Schulbegleitung wegen einer ausschließlich seelischen Behinderung bzw. drohenden ausschließlich seelischen Behinderung erforderlich ist.
- Schüler die eine staatlich nicht anerkannte oder nicht genehmigte Schule besuchen.
- Schüler die unter § 1 AsylbLG fallen.
- Ggf. weitere Ausschlusskriterien

3. Antragsverfahren

3.1. Antrag

Für bereits bewilligte Schulbegleitungen lässt der Leistungserbringer dem Leistungsträger frühestmöglich im Kalenderjahr eine Auflistung zukommen, in welcher die Leistungsberechtigten, der jeweilige bewilligte Stundenumfang, die Qualifikation der Schulbegleitung und die Schule anzugeben sind.

Die bei Erstbeantragung vorzulegenden notwendigen Unterlagen sind insbesondere:

- der sozialleistungsrechtliche Antrag
- aktuelles fachärztliches Gutachten
- der Schul- oder Kindertagesstättenbericht

3.2. Aufnahme der Betreuungsleistung

- Die Kostenübernahme für die Schulbegleitung kann erst ab Kenntnis des Bedarfs durch den Leistungsträger erfolgen; dieser entscheidet über die notwendige Qualifikation des Schulbegleiters und den notwendigen Umfang der Betreuungsleistung.
- Die Auswahl der Person erfolgt durch den Leistungserbringer im Einvernehmen mit den Beteiligten auf Grundlage der Stellungnahme der Schule. Die Leistungsberechtigten beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter sind in die Planung mit einzubeziehen. Ein entsprechender Betreuungsvertrag ist abzuschließen.
- Erforderlich ist die Vorstellung des Schulbegleiters an der Schule, falls dieser zum ersten Mal an der Schule tätig ist oder dies von der Schule explizit gewünscht wird.
- Der Einsatz des Schulbegleiters an der Schule muss durch den Schulleiter genehmigt werden (§ 40 Abs. 3 VSO-F).

3.3. Kündigung der Betreuungsleistung

Eine Kündigung der Betreuungsleistung durch den Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsberechtigten hat im Benehmen mit der Schule, den Sorgeberechtigten und dem Leistungsträger zu erfolgen.

4. Art, Ziele, Inhalt und Umfang der Leistung

4.1 Ziele der Leistung

Der Leistungserbringer leistet ambulante Eingliederungshilfe zur Erreichung einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der § 75, 112 SGB IX. Es handelt sich um eine dem Einzelfall angemessene Assistenzleistung, die den Schülern eine Teilnahme am Unterricht ermöglicht oder erleichtert. Die Schulbegleitung ist zu verstehen als ein am Bedarf der Schüler orientiertes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich der Schule bezieht und der sozialen Integration und Teilhabe am Schulleben dient.

4.2 Art und Inhalt der Leistung

- Die Schulbegleitung zielt insbesondere darauf ab:
 - durch angemessene Begleitung die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten zu gewährleisten
 - Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags zu leisten
 - Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern/innen mit dem Ziel der Inklusion in den Klassenverband und das Schulleben zu bieten
 - Krisen vorzubeugen bzw. in Krisensituationen Begleitung zu leisten
 - den/die Leistungsberechtigten soweit wie möglich von der ambulanten Hilfe der Schulbegleitung unabhängig zu machen.
- Sie beinhaltet Unterstützung in den folgenden Lebensbereichen (entsprechend ICF-CY):
 - Lernen und Wissensanwendung
 - Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Kommunikation
 - Mobilität
 - Selbstversorgung
 - Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
 - Bedeutende Lebensbereiche
 - Gemeinschaftsleben
- Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, werden die Leistungen der Schulbegleitung in die schulischen Rahmen integriert und mit allen Beteiligten (Lehrer, Betreuungspersonal, Sorgeberechtigte, Kind/ Jugendlicher, Leistungserbringer) abgestimmt.
- Inhalt und Umfang der Hilfe sowie die Qualifikation der Schulbegleitung ergeben sich aus dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten und werden im Kostenübernahmebescheid des Bezirks Schwaben festgelegt.

Direkte Leistungen mit der Schülerin / dem Schüler:

Die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen können folgende Einzelmaßnahmen beinhalten:

- Individuelle Betreuungs-/ Unterstützungsleistung während des Unterrichtes inklusive der Pausen
- Betreuungs-/Unterstützungsleistung während üblicher schulischer Veranstaltungen (z.B. Klassenfeiern, Praktika und Wohntraining im Rahmen des Schulbesuchs, Klassenfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte) sind bis zu 10 Stunden täglich zu gewähren (im Einzelfall kann ein zusätzlicher Aufwand von nicht mehr als 12 Stunden täglich auf Antrag genehmigt werden).
- Zeiten des Schulwegs
- Übergabezeiten

Indirekte Leistungen:

Unter indirekter Leistung sind diejenigen schülerbezogenen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung und zur Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind. Sie werden außerhalb der direkten Betreuungszeit vom Schulbegleiter durchgeführt.

- Die Dokumentation der Leistung, soweit dies durch den Leistungsträger im Sozialleistungsbescheid im Einzelfall angefordert wird
- Erstellung einer Stellungnahme über die erbrachte Leistung auf Anforderung durch den Leistungsträger im Sozialleistungsbescheid
- Einarbeitung
- Fortbildung/Supervision
- Dienstbesprechung
- Die Abstimmung der Leistung mit dem Betreuten, den Sorgeberechtigten und der Schule

Der zeitliche Aufwand der oben angeführten indirekten Leistungen ist im Kalkulationsatz inkludiert und kann nicht extra abgerechnet werden.

Organisationsleistungen:

Insbesondere sind das:

- Organisation und Erbringung der für die Begleitung notwendigen fachlichen Begleitung/Anleitung und Fortbildung der Schulbegleiter
- Organisation und Leitung des Dienstes
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Einsatzplanung der Schulbegleiter
- Sicherstellung der Leistung im Krankheitsfall
- Sachkosten
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise, etc.)

Die Vergütung wird im Entgelt geregelt.

4.3. Umfang der Leistung

Die Assistenz richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten. Die Leistung ist beschränkt auf die Unterrichtszeit (inkl. Pausen) und auf übliche schulische Veranstaltungen.

Wenn behinderungsbedingt erforderlich und eine anderweitige Begleitung des/der Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist, können im Einzelfall auch Zeiten des Schulwegs oder Übergabezeiten zum Umfang des Einsatzes gehören, wenn kein vorrangiger Leistungspflichtiger zuständig ist.

Jede Erhöhung des Umfangs des Einsatzes des Schulbegleiters über die im Kostenübernahmebescheid des Bezirks Schwaben bewilligte Stundenzahl hinaus ist rechtzeitig im Voraus beim Bezirk Schwaben zu beantragen. Unvorhersehbare Mehrleistungen sind spätestens mit der Inrechnungstellung zu begründen.

Bei Ausfall der Leistung aufgrund Krankheit des Kindes oder anderen, nicht in der Verantwortung des Leistungsanbieters liegenden Gründen wird der Einsatz des Schulbegleiters weiterbezahlt.

Bei Erkrankung des Schulbegleiters bemüht sich der Träger unmittelbar um Ersatz. Kann kein Ersatz gestellt werden, ist kein Einsatz abrechenbar.

5. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung untergliedert sich in Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität. Der Träger der Schulbegleitung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen.

5.1 Strukturqualität

Das Betreuungsverhältnis ist in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen den Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertreter und Leistungserbringer zu regeln.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Leistungserbringer kann in einem Kooperationsvertrag geregelt werden beziehungsweise die Schule erbringt die Leistung selbst.

Die Kontinuität der Betreuung soll in Absprache mit der Schule sichergestellt werden.

Die Leistung wird gemäß gültigem Bewilligungsbescheid erbracht.

Personalausstattung

Der Leistungserbringer beschäftigt zur Schulbegleitung geeignetes Personal mit folgenden Qualifikationen:

- Gruppe 1: Hilfskraft ohne pädagogische Ausbildung
- Gruppe 2: Hilfskraft mit pädagogischer Ausbildung
- Gruppe 3: Fachkraft
- Gruppe 4: Bundesfreiwilligendienstleistende/ freiwilliges soziales Jahr

Siehe Anlage 1 in der derzeit gültigen Fassung

Der Einsatz einer Person mit einer anderen, als in der Anlage genannten Berufsausbildungen kann erst nach Genehmigung durch den Leistungsträger erfolgen.

Mitarbeiter im Rahmen dieser LV erhalten vom Leistungsanbieter reguläre Arbeitsverträge (keine Minijobs/geringfügige Beschäftigung, keine Übungsleiterpauschalen usw.) und werden nach Tarifvertrag des jeweiligen Leistungsanbieters bezahlt. Für die Gruppe 4 und geringfügig Beschäftigte wird ein eigener Stundensatz vereinbart.

5.2. Prozessqualität

- Die Umsetzung der Leistung wird mit dem Leistungsempfänger bzw. den Sorgeberechtigten kommuniziert.
- Die Betreuungsleistung wird monatlich durch die Klassen-/ Schulleitung und den Schulbegleiter bestätigt und durch den Leistungserbringer beim Bezirk Schwaben eingereicht.
- Die Maßnahme ist so zu gestalten, dass das Ziel der Reduzierung des Betreuungsumfanges bzw. die Beendigung jederzeit verfolgt wird.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität wird an der Teilnahme des Schülers/des Kindes am Schulunterricht bzw. am Besuch der SVE gemessen.

6. Prüfung der Qualität

Hier gelten die gesetzlichen Grundlagen gem. § 128 SGB IX.

7. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

8. Laufzeit

Die Vereinbarung wird vorerst für die Zeit vom bis geschlossen.

Die bisher abgeschlossene Leistungsvereinbarung verliert mit dem Abschluss dieser neuen Leistungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums nach Satz 1 verlängern sich Leistungs- und Prüfungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung nach Satz 3 ist frühestens mit Wirkung zum Ende des Vereinbarungszeitraums nach Satz 1 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien räumen sich ein Sonderkündigungsrecht ein, falls eine landesweite Regelung hierzu in Kraft tritt.

ggf. Anlagen

- Dokumentation** (Formblätter) in Einzelfällen
- Kooperationsvertrag mit Schule** (Formblätter)
- nachrichtlich: Betreuungsvertrag mit den gesetzlichen Vertretern** (Formblätter)
- Sonstiges:**
-

Ort, Datum